Allgemeine Bedingungen für Subunternehmer (ABSub) der Unternehmen von Gesellschaften der Equans Switzerland Gruppe

Version 1. Juli 2024



1. Allgemeines

Für alle Subunternehmerwerkverträge der Unternehmen von Equans Switzerland Gruppe in der Schweiz gelten ausschliesslich diese allgemeinen Bedingungen für Subunternehmer (ABSub). Zu Equans Switzerland Gruppe (nachstehend «Equans», «Auftraggeberin» oder «Unternehmerin» genannt) gehören nachfolgende Firmen:

- Equans Switzerland AG, Förrlibuckstrasse 150, 8005 Zürich
- EnerTrans Switzerland AG, Oltnerstrasse 61, 5013 Niedergösgen
- Equans Switzerland Process Automation AG, Rötzmattweg 150, 4600 Olten
- Equans Switzerland Facility Management AG, Landis + Gyr-Strasse 1, 6301 Zug
- Kummler+Matter EVT AG, Buckhauserstrasse 22, 8048 Zürich

Allgemeine Geschäfts- und andere Vertragsbedingungen des Subunternehmers sowie seiner Subbeauftragten, Subunternehmer und Sublieferanten kommen nicht zur Anwendung. Allgemeine Geschäfts- und sonstige Vertragsbedingungen des Subunternehmers oder Dritter gelten nur, soweit Equans diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

Der Subunternehmer hat die gemäss Bestellung zu erbringenden Leistungen und Lieferungen auf professionelle und sorgfältige Weise zu erbringen. Dazu gehören auch all diejenigen Leistungen und Lieferungen, die von Equans nicht ausdrücklich gefordert wurden, für die spezifizierte Funktion des Vertragsgegenstands jedoch notwendig bzw. üblicherweise erforderlich sind.

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültiakeit der Schriftform.

Bei Unstimmigkeiten zwischen den anderen Sprachversionen dieser ABSub ist die deutsche Version massgebend.

2. Frist für Prüfung der Schlussabrechnung

Die Frist für die Prüfung und die Genehmigung der korrekten Schlussabrechnung des Subunternehmers beträgt 45 Tage (in Abweichung von Art. 154 Abs. 2 der SIA-Norm 118:2013). Fehlerhafte Schlussabrechnungen werden an den Subunternehmer zur Korrektur zurückgewiesen. Die Frist für die Prüfung und die Genehmigung der Schlussabrechnung beginnt mit Eingang der korrigierten und korrekten Version bei Equans neu zu laufen. Allfällig bei Subunternehmer bereits eingeleitete Mahnschreiben in Bezug auf fehlerhafte Schlussabrechnungen sind wirkungslos und damit zusammenhängende Rechnungen vom Subunternehmer zu stornieren.

3. Preise und Zahlungsbedingungen, Mehrwertsteuer

Die in der Bestellung aufgeführten Preise sind Festpreise. Sie umfassen alle Kosten, Gebühren und sonstige Aufwendungen für die Vertragserfüllung. Bei mangelhafter Lieferung und/oder Leistung erfolgt die Bezahlung erst 45 Tage nach ordnungsgemässer Mängelbehebung bzw. Ersatzlieferung erfolgt eleistung. Equans akzeptiert keine Nachnahmesendungen oder Wechsel (Tratten). Bei einer Änderung des MWST-Satzes findet automatisch und periodengerecht der neue gesetzliche MWST-Satz Anwendung.

4. Vergütung für Regiearbeiten

Sofern Regiearbeiten nicht im Vertrag oder der Bestellung enthalten sind, gelten die örtlich üblichen Regietarife der Fachverbände. Regiearbeiten werden nur anerkannt, sofern sie vom Unternehmer vorgängig schriftlich angeordnet wurden (ausser bei nachträglich nachgewiesener Dringlichkeit). Ansprüche aus dringlichen Regiearbeiten verwirken, wenn die entsprechenden Regierapporte nicht innerhalb von maximal drei Arbeitstagen dem Unternehmer zur Prüfung und zur Unterzeichnung vorgelegt werden.

5. Rechnungsstellung und Bezahlung

Die Anforderungen an die Zahlungsbegehren (Abschlags- | Akontozahlungen) gemäss Art. 144 Abs. 2 und 3 der Norm SIA 118 gelten bei vereinbarten Teilzahlungen (z.B. nach Zahlungsplan) analog. Diesen Anforderungen nicht genügende Rechnungen werden an den Subunternehmer zur Korrektur bzw. Ergänzung zurückgewiesen. Die beanstandeten Teile der Rechnung oder die gesamte Rechnung werden bis zur Nachreichung eines ordnungsgemässen Zahlungsbegehrens nicht fällig. Ob beanstandete Rechnungen teilweise bezahlt werden oder nicht, liegt im Ermessen der Auftraggeberin. Aus Teilzahlungen oder Akontozahlungen kann der Subunternehmer für sich keine Rechte in Bezug auf die Anerkennung der vollständigen Schlussabrechnung ableiten.

Rechte in Bezug auf die Anerkennung der vollständigen Schlussabrechnung ableiten. Equans ist berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, wenn der Subunternehmer seinen Verpflichtungen (inkl. korrekte Teil- oder Schlussabrechnung) nicht vertragsgemäss nachkommt oder solange beanstandete Mängel nicht beseitigt sind. Die Zurückhaltung von Zahlungen berechtigt den Subunternehmer nicht dazu, seine Lieferungen und/oder Leistungen zu unterbrechen oder einzustellen. Der Subunternehmer ist auf jeden Fall vorleistungspflichtig.

6. Sicherheiten

Wenn nicht vertraglich anders vereinbart, hat Equans das Recht, bei sämtlichen Zahlungen einen Zahlungsrückbehalt von 10 % anzubringen. Der Zahlungsrückbehalt wird erst zur Zahlung fällig nach gültiger Schlussabnahme (gemäss Ziffer 16) und, sofern vorgesehen, der Ausstellung einer gültigen Gewährleistungsgarantie durch den Subunternehmer.

7. Liefertermin, Verzug und Verzugsfolgen

Die im Vertrag oder in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich. Der Subunternehmer hat die Pflicht, drohenden oder erkennbaren Verzögerungen unnverzüglich entgegenzuwirken und Equans schriftlich darüber zu informieren. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine tritt ohne Mahnung Verzug ein. Im Verzugsfall ist Equans berechtigt, auf Erfüllung zu bestehen oder nach ungenutztem Ablauf einer angemessenen Nachfrist auf die nachträgliche Lieferung und/oder Leistung zu verzichten, verspätete Lieferungen und/oder Leistungen des Subunternehmers auf Kosten des Subunternehmers selber auszuführen bzw. zu beschaffen oder durch Dritte ausführen bzw. beschaffen zu lassen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Subunternehmer bleiben in jedem Fall vorbehalten; gleiches gilt für eine allfällige Konventionalstrafe.

8. Stand der Technik

Der Subunternehmer liefert ein Werk, das im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung und der Abnahme den anerkannten und aktuellen Regeln der Technik entspricht.

9. Pflichten des Subunternehmers

Der Subunternehmer verpflichtet sich dazu, die vereinbarten Lieferungen und Leistungen sorgfältig und gemäss Vertrag oder Bestellung auszuführen. Dazu gehören insbesondere folgende Pflichten. Der Subunternehmer:

- prüft innerhalb angemessener Frist die ihm übergebenen Unterlagen, Pläne, Weisungen und sonstige Dokumente. Allfällige Fehler, Unvollständigkeiten, unsachgerechte Weisungen und dergleichen zeigt der Subunternehmer dem Unternehmer umgehend schriftlich und begründet an. Im Unterlassungsfall trägt der Subunternehmer die Verantwortung für Umstände, die er entdeckt hat oder hätte entdecken können;
- informiert Equans regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle für die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag erforderlichen Vorgaben rechtzeitig ein (Holprinzip);
- führt keine Arbeiten aus oder erbringt sonst irgendwelche Lieferungen und/oder Leistungen, ohne dass dies mit Equans vorgängig schriftlich vereinbart worden ist; ansonsten ein Anspruch auf entsprechende Vergütung entfällt;
- prüft die Masse auf ihre Richtigkeit, kontrolliert sie am Bau und teilt Massabweichungen unverzüglich Equans mit:
- bereinigt allfällige Unklarheiten und Widersprüche vorgängig mit Equans.

10. Versicherung

Wenn nicht vertraglich anders vereinbart, muss der Subunternehmer, über eine Betriebshaftpflichtversicherungspolice im üblichen Umfang verfügen, welche mindestens folgende Deckung aufweist (Art. 26 Abs. 1 SIA Norm 118)

- CHF 3'000'000.- Versicherungsdeckung je Ereignis für Personenschäden,
- CHF 3'000'000.- Versicherungsdeckung je Ereignis für Sachschäden.

Der Subunternehmer händigt Equans auf erstes Verlangen den Versicherungsnachweis aus. Bei Änderung oder Aufhebung des Versicherungsvertrages hat der Subunternehmer die Auftraggeberin vorgängig schriftlich zu informieren.

11. Erfüllungsort, Nutzen und Gefahr und Eigentumsübergang

Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, ist der Erfüllungsort für Arbeit und Lieferung an dem im Vertrag oder der Bestellung genannten Objekt. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Hauptsitz der Auftraggeberin.

Bei Lieferungen mit Installationsverpflichtung geht Nutzen und Gefahr mit der Abnahme des Gesamtwerkes durch den Bauherrn, bei Lieferungen ohne Installationsverpflichtung mit der Ablieferung an dem von Equans angegebenen Erfüllungsort über. Das Eigentum geht mit der Ablieferung am Erfüllungsort über, spätestens jedoch mit der Zahlung.

12. Bestellungsänderungen

Auf Bestellungsänderungen sind Art. 84 ff. SIA Norm 118 anwendbar. Zudem gilt folgendes: Equans macht den Subunternehmer auf Bestellungsänderungen aufmerksam. Unterbleibt die Anzeige von Equans, ist der Subunternehmer aber der Auffassung, es liege eine Bestellungsänderung vor, so teilt er dies Equans vor Inangriffnahme der entsprechenden Arbeiten schriftlich mit. In jedem Fall zeigt der Subunternehmer Equans schriftlich an, wenn eine Bestellungsänderung seiner Meinung nach eine Anpassung der Vergütung und/oder der vertraglichen Fristen und Termine zur Folge hat. Mehrforderungen durch den Subunternehmer müssen vor Ausführung der entsprechenden

Mehrforderungen durch den Subunternehmer müssen vor Ausführung der entsprechenden Bestellungsänderung bei Equans schriftlich (unter genauer Angabe der Termin- und Kostenfolgen) beantragt und bewilligt werden. Erfolgt die Ausführung ohne solchen Antrag und/oder ohne schriftliche Bewilligung durch Equans, so vereinbaren die Parteien, dass die Bestellungsänderung den Subunternehmer zu keinen Forderungen resp. Mehrforderungen berechtigt.

Der Subunternehmer hat im Fall von Bestellungsänderungen (Minderleistungen, teilweisem oder vollständigem Vertragsrücktritt) keinen Anspruch auf allenfalls entgangenen Gewinn oder sonstigen Schadenersatz für nicht ausgeführte Arbeiten oder nicht erfolgte Lieferungen. Die Anwendbarkeit von Art. 84 Abs. 3 SIA-Norm 118:2013 und Art. 377 OR wird wegbedungen.

13. Zahlungsmodalitäten

Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Vergütung durch Abschlagszahlung (Teilzahlung oder Akontozahlung) gemäss Art. 144 ff. der Norm SIA 118.

14. Ausmass

Bei Vergütung nach Einheitspreisen wird zwischen Subunternehmer, Equans und der Bauleitung ein gemeinsames Ausmass erstellt, welches von Equans genehmigt werden muss.
Wenn im Vertrag oder der Bestellung nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Subunternehmer

Wenn im Vertrag oder der Bestellung nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Subunternehmer bei Mehr- und Mindermengen bis zu einer Differenz von 40 % der vorgesehenen Menge nicht berechtigt, die Anpassung von Einheitspreisen zu verlangen (vgl. Art. 86 Abs. 3 Norm SIA 118).

15. Ungünstige Witterungsverhältnisse

Präzisierung von Art. 60 Abs. 2 der Norm SIA 118 (2013): Nicht durch die Arbeitslosenversicherung gedeckte, aber nach Gesamtarbeitsvertrag zu bezahlende Entschädigungen an die Arbeitnehmer sind im Angebot des Subunternehmers eingerechnet und werden nicht separat vergütet.

16. Abnahme, Inbetriebsetzung, Inbetriebnahme

Bezüglich Abnahme, Inbetriebsetzung und Inbetriebnahme gelten die entsprechenden Bestimmungen der Norm SIA 118 (Art. 157 ff.) sowie der Norm SIA 118/380 (Abschnitt 6), soweit im Vertrag oder der Bestellung nicht anders vereinbart.

im Vertrag oder der Bestellung nicht anders vereinbart.

Der Subunternehmer hat erst dann Anspruch auf Abnahme des Vertragsgegenstandes, wenn das Gesamtwerk durch den Bauherrn abgenommen worden ist. In Abweichung zu Art. 158 Abs. 1 Norm SIA 118 ersetzt die Inbetriebsetzung und/oder die Inbetriebnahme des Vertragsgegenstands weder die Vollendungsanzeige des Subunternehmers noch erfolgt dadurch eine Abnahme.

17. Gewährleistung, Fristen

Art. 172 Abs. 1, Art. 174 Abs. 3 und Art. 180 Abs. 1 der Norm SIA 118:2013 werden wegbedungen und durch folgende Bestimmungen ersetzt: Der Subunternehmer leistet Equans volle Rechts- und Sachgewähr. Der Subunternehmer haftet für einwandfreie Beschaffenheit und Tauglichkeit des von ihm gelieferten Vertragsgegenstands sowohl zu gewöhnlichen als auch dem Lieferanten bekannt gegebenen Verwendungszwecken sowie für zugesicherte Eigenschaften.

Gewährleistungsfrist und Rügefrist betragen fünf Jahre ab Abnahme des Werks. Durch die Mängelrüge wird die Gewährleistungs- und Rügefrist so lange unterbrochen, bis die gerügten Mängel vollumfänglich behoben sind. Bei Mängelbehebungen oder Ersatzlieferungen beginnen diese Fristen von fünf Jahren für den betroffenen Teil jeweils neu zu laufen. Zahlungen von Equans an den Subunternehmer bedeuten nicht Verzicht auf das Rügerecht.

Allgemeine Bedingungen für Subunternehmer (ABSub) der Unternehmen von **Gesellschaften der Equans Switzerland Gruppe**



Im Gewährleistungsfall ist Equans nach freiem Ermessen berechtigt, Nachbesserung (innerhalb angemessener Frist), Preisminderung, Ersatzleistung oder Wandelung zu verlangen. Der Subunternehmer trägt sämtliche mit der Mängelbehebung zusammenhängende Kosten (inklusive Transportkosten, Ein- und Ausbaukosten und Reisespesen). In dringenden Fällen sowie wenn der Subunternehmer trotz angemessener Nachfrist die Mängelbehebung nicht oder nicht gehörig vornimmt, ist Equans zudem berechtigt, die Mängel auf Kosten des Subunternehmers selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen (Ersatzvornahme) bzw. Ersatz zu beschaffen. Weitergehende Schadenersatzansprüche von Equans bleiben in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten. Ist während der Gewährleistungsfrist strittig, ob ein behaupteter Mangel eine Vertragsabweichung darstellt und damit ein Mangel im Sinne der Norm SIA 118 vorliegt, so liegt die Beweislast beim

18. Haftung und Schadloshaltung

Es gelten grundsätzlich die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

Sollte die Arbeit des Subunternehmers oder das von ihm gelieferte Material mangelhaft sein, so hat der Subunternehmer insbesondere auch die Kosten für die Ermittlung der Mängel einschliesslich

der Subunternehmer insbesondere auch die Kosten für die Ermittung der Mangei einschließlich auflädiliger Kosten für den Aus- und Einbau des Vertragsgegenstands in eine Anlage auf erstes Verlangen von Equans vollumfänglich zu übernehmen. Der Subunternehmer stellt Equans von sämtlichen mit dem Vertragsgegenstand zusammenhängenden Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung und Schutz geistigen Eigentums frei und hält Equans auf erste Aufforderung hin vollumfänglich schadlos. Der Subunternehmer übernimmt auf erstes Verlangen von Equans die Abwehr entsprechender Ansprüche auf eigene Kosten

19. Konventionalstrafen

Der Subunternehmer hat bei Verzug eine Konventionalstrafe von 1.5 % der Vertragssumme pro Verzugswoche mit Fälligkeit ab dem ersten Verzugstag zu leisten, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart oder die Konventionalstrafe ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Die Zahlung der Konventionalstrafe befreit den Subunternehmer nicht von der Einhaltung respektive Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen; sie ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet. Equans ist im Übrigen berechtigt, die Konventionalstrafe jederzeit geltend zu machen und mit Forderungen des Subunternehmers zu verrechnen. Bei Frist- oder Terminanpassungen entfällt die Konventionalstrafe nicht. Bei Frist- oder Terminanpassungen wird die Fälligkeit der Konventionalstrafe anhand der neuen Fristen und Termine bestimmt.

20. Sicherheit und Ländervorschriften

Der Subunternehmer garantiert, dass der von ihm zu liefernde Vertragsgegenstand dem aktuellen Stand der Technik sowie allen anwendbaren Sicherheitsbestimmungen und technischen Normen entspricht (inkl. den anwendbaren Vorschriften des Bestimmungslandes, sofern dieses bekannt ist). Der Subunternehmer erstellt auf Verlangen die erforderlichen Normenzertifikate, Datenblätter und Herkunftsangaben. Der Subunternehmer haftet gegenüber Equans für den ihr wegen

Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Normen entstandenen Schaden.

Der Subunternehmer verpflichtet sich, nach sämtlichen in der "CSR-Charta für Lieferanten und Subunternehmer" (https://www.bouygues-es.ch/de/lieferanten) von Bouygues AG aufgeführten Grundsätzen zu handeln. Diese Charta ist Bestandteil der ABSub. Jede Nichteinhaltung der in dieser Charta aufgeführten Grundsätze gilt als Verstoss gegen die Vertragspflichten.

21. Arbeitsschutz und Arbeitsrecht

Beim Einsatz von Personal verpflichtet sich der Lieferant sämtliche für den Einsatz und die Anstellung des Personals geltenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich betreffend Arbeitsverträge, Schwarzarbeit, Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen, Sicherheit, Gleichstellung und Sozialabgaben, einzuhalten.

Der Subunternehmer verpflichtet sich, die Richtlinie "Arbeitssicherheit für temporär Mitarbeitende und Subunternehmer der Unternehmen von Equans Switzerland Gruppe" (https://www.bouygueses.ch/de/lieferanten) zu berücksichtigen. Diese Richtlinie ist Bestandteil der ABSub. Jede Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie aufgeführten Grundsätze gilt als Verstoss gegen die Vertragspflichten.

22. Lohn- und Arbeitsbedingungen

22.1. Verpflichtung des Subunternehmers zur Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen

Der Subunternehmer verpflichtet sich, den für sein Gewerbe massgeblichen Gesamtarbeitsvertrag vollständig einzuhalten. Insbesondere verpflichtet sich der Subunternehmer zur Einhaltung der in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen vorgeschriebenen Mindestlohnbestimmungen inklusive Zuschläge und Arbeitszeitbestimmungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a EntsG (SR 823.20). Der Subunternehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen vorgeschriebenen minimalen Arbeitsbedingungen wie Arbeits- und Ruhezeiten; Mindestdauer der Ferien; Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen und Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Frau und Mann gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b bis f EntsG (SR 823.20).

22.2. Dokumente und Belege

Der Subunternehmer ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme, spätestens aber mit Datum der Unterzeichnung des Vertrages oder der Bestellung, die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a und lit. b bis f EntsG gegenüber Equans mit den entsprechenden Dokumenten nach Massgabe von Art. 8b Abs. 1 und 2 EntsV glaubhaft darzulegen. Bei begründetem Anlass hat der Subunternehmer Equans unverzüglich und unaufgefordert, schriftlich in Kenntnis zu setzen und mit den entsprechenden Dokumenten die Einhaltung der Lohnund Arbeitsbedingungen erneut nachzuweisen. Als begründeter Anlass gelten insbesondere wichtige Änderungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, Änderungen in einem wesentlichen Teil der Stammbelegschaft in der Schweiz, Änderungen in einem wesentlichen Teil der üblicherweise in die Schweiz entsandten Arbeiternehmer, sowie Verstoss des Subunternehmers gegen zwingende Lohn- und Arbeitsbedingungen.

22.3. Entsendebestätigung (Art. 8b Abs. 1 lit. a EntsV)

Von ausländischen Subunternehmern ist eine Entsendebestätigung beizubringen.

Vom Subunternehmer und den Arbeitnehmenden ist eine unterzeichnete Entsendebestätigung mit Angaben zum aktuellen Salär im Herkunftsland, zu den gewährten Entsendezulagen und Zuschlägen gemäss Art. 1 EntsG, zur Einreihung in die Lohnklasse, zu den Mindestlöhnen und Arbeitszeiten gemäss dem für den Einsatz in der Schweiz anwendbaren allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag beizubringen.

22.4. Selbstdeklaration Lohnbedingungen (Art. 8b Abs. 1 lit. b EntsV)

Von Schweizer Subunternehmern ist eine Selbstdeklaration Lohnbedingungen beizubringen Die Selbstdeklaration des Subunternehmers bestätigt, dass er die minimalen Lohnbedingungen garantiert. Beizubringen ist auch die Namenliste, mit den Angaben zu den für die Ausführung der Arbeiten vorgesehenen Arbeitnehmer oder der Namensliste der Stammbelegschaft in der Schweiz, inkl. Angaben zur Einreihung in die Lohnklasse, inkl. den Mindestlöhnen und Arbeitszeiten gemäss dem anwendbaren allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag sowie die schriftliche Bestätigung der Arbeitnehmenden, dass sie die für ihre Lohnklasse vorgeschriebene minimale Entlöhnung erhalten.

22.5. Bestätigung der PBK (Art. 8b Abs. 1 lit. c EntsV)

Von Subunternehmern, die von Schweizer Kontrollorganen kontrolliert wurden, muss eine Bestätigung der PBK vorgelegt werden.

Die Bestätigung der paritätischen Vollzugsorgane von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen bestätigt, dass der Subunternehmer auf Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrolliert wurde und keine Verstösse festgestellt wurden.

22.6. Eintrag in Berufsregister (Art. 8b Abs. 1 lit. d EntsV)

Von Subunternehmern, die in einem speziellen Berufsregister eingetragen sind, ist der von der Behörde ausgestellte Eintrag ins Berufsregister beizubringen. Das Berufsregister bestätigt, dass kein Verfahren wegen Verstoss gegen die minimalen Lohn- und

Arbeitsbedingungen läuft und keine solche Verstösse vorliegen.

22.7. Selbstdeklaration Arbeitsbedingungen (Art. 8b Abs. 2 lit. a EntsV)

Vom Subunternehmer ist eine unterzeichnete Deklaration über die Einhaltung der Vorschriften zur Arbeits- und Ruhezeit, zur Mindestdauer der Ferien, zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, zum besonderen Schutz von Jugendlichen und Arbeitnehmerinnen sowie zur Lohngleichheit beizubringen.

22.8. Zertifikate (Art. 8b Abs. 2 lit. b EntsV)

Anerkannte Zertifizierungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz.

22.9. Zusatzpflichten für neue Schweizer Subunternehmer (Art. 8b Abs. 3 EntsG)

Der Subunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz, der weniger als zwei Jahre im Schweizer Handelsregister eingetragen ist und keine "Bestätigung der PBK" oder "Eintrag im Berufsregister" vorweisen kann, ist verpflichtet, gegenüber dem Unternehmer nachzuweisen, dass er die Selbst-deklaration nach Art. 8b Abs. 2 lit. a EntsV auch den zuständigen paritätischen Organen nach Art. 7 Abs. 1 lit. a EntsG zugestellt hat.

Registration bei WORKcontrol / ISAB

Auf Baustellen, welche für den Zugang eine Registration bei WORKcontrol oder ISAB erfordern, hat der Subunternehmer eigenständig, in seinem Namen und auf eigene Kosten für die Registrierung aller eingesetzten Mitarbeitenden zu sorgen.

Untervergabe durch den Subunternehmer (Weitervergabe der Arbeiten)

23.1. Untervergabeverbot

Ohne ausdrückliche schriftliche Weitervergabe-Genehmigung durch Subunternehmer die ihm übertragenen Arbeiten aus dem Vertrag oder der Bestellung persönlich auszuführen. Die Weitervergabe (Untervergabe) von Arbeiten an Dritte (Subsubunternehmer) ist nicht zulässig. Verstösst der Subunternehmer gegen das Verbot der Untervergabe, schuldet er Equans nach deren Ermessen eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10 % der . Werkvertragssumme gemäss Werkvertrag oder gemäss Schlussabrechnung.

23.2. Genehmigte Untervergabe

Die Weitervergabe von Arbeiten aus dem Vertrag oder der Bestellung an einen Dritten (Subsubunternehmer, Subbeauftragte, Sublieferanten oder andere Hilfspersonen) bedarf der schriftlichen Genehmigung durch Equans. Die schriftliche Genehmigung ist vor Arbeitsaufnahme der entsprechenden Arbeiten, unter Vorlage des abzuschliessenden Werkvertrages, Liefer- oder Dienstleistungsvertrages mit dem Dritten, bei Equans schriftlich einzuholen.

Der Subunternehmer verpflichtet sich in Ergänzung von Art. 29 Abs. 4 Norm SIA 118:2013 alle Bestimmungen des Werkvertrages, die der Wahrung der Interessen der Equans dienen, in seine Verträge mit Subunternehmern, Subbeauftragten und Sublieferanten etc. zu übertragen und diese

entsprechend zu verpflichten (back to back Übertragung). Im Werkvertrag zwischen dem Subunternehmer erster Stufe und dem Dritten (Subsubunternehmer) ist die Weitervergabe der übernommenen Arbeiten unter Auferlegung einer Konventionalstrafe im Widerhandlungsfall zu untersagen und der Dritte (Subunternehmer) ist schriftlich zur Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a bis f EntsG zu verpflichten.

Im Falle einer genehmigten Weitervergabe von Arbeiten aus dem Vertag oder Bestellung an einen Dritten (Subsubunternehmer), ist der Subunternehmer erster Stufe zudem verpflichtet, Equans die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit a bis f EntsG durch den Dritten (Subsubunternehmer) anhand von Dokumenten und Belegen vor Vertragsschluss mit dem Dritten (Subsubunternehmer) und vor Beginn der Arbeiten im Sinne von Art. 5 Abs. 3 EntsG i.V. mit und nach Massgabe von Art. 8b EntsV glaubhaft darzulegen und diese Unterlagen Equans vorzulegen.

Verstösst der Subunternehmer gegen die vorstehenden Regeln der Weitervergabe, indem er Arbeiten ohne schriftliche Genehmigung von Equans durch einen Dritten (Subsubunternehmer) ausführen lässt, schuldet er Equans nach deren Ermessen eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10 % der Werkvertragssumme gemäss Werkvertrag oder gemäss Schlussabrechnung.

Bei Zahlungsschwierigkeiten des Subunternehmers, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen dem Subunternehmer und seinen Sub-Subunternehmern, Subbeauftragten, oder Sublieferanten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann Equans die Subsubunternehmer, Subbeauftragten oder Sublieferanten nach vorheriger Anhörung der Beteiligten direkt bezahlen oder den Betrag hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung gegenüber dem Subunternehmer

Allgemeine Bedingungen für Subunternehmer (ABSub) der Unternehmen von Gesellschaften der Equans Switzerland Gruppe

Version 1 Juli 2024



24. Strafzahlung

Wird gegenüber Equans im Zusammenhang mit der Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen durch den Subunternehmer und/oder dessen Beauftragte eine Busse verhängt und hat der Subunternehmer die Pflichten gemäss den Ziffern 22 ff. hiervor nicht oder nicht vollständig eingehalten, so schuldet der Subunternehmer Equans eine Strafzahlung in Höhe des fünffachen Betrages der von der zuständigen Behörde ausgesprochenen rechtskräftigen Busse, höchstens jedoch CHF 50°000.- pro Fall. Die Strafzahlung ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet. Equans ist im Übrigen berechtigt, die Strafzahlung jederzeit geltend zu machen und mit Forderungen des Subunternehmers zu verrechnen.

25. Arbeitssicherheit | Gesundheits- und Umweltschutz

25.1. Sicherheitsvorschriften

Der Subunternehmer verpflichtet sich sämtliche im Allgemeinen und auf einer Baustelle im Besonderen einzuhaltenden gesetzlichen oder vom Bauhern bzw. von Equans auferlegten Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Dazu gehören insbesondere auch die anwendbaren SUVA-Vorschriften, das Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), das Arbeitsgesetz (ArG), die Bauarbeitenverordnung (BauAV), die Einhaltung der Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung sowie Vorschriften bezüglich der Handhabung gefährlicher und giftiger Stoffe. Schliesslich sind auch die weiteren Weisungen von Equans zu befolgen.

25.2. Baustellenverantwortlicher

Der Subunternehmer bezeichnet einen Mitarbeiter, der für die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und Umweltschutzbelange verantwortlich ist.

25.3. Kontrolle

Equans ist berechtigt, die Einhaltung der vorerwähnten Sicherheitsvorschriften zu überprüfen und entsprechende Weisungen zu erteilen. Eine solche Überprüfung oder Weisungserteilung entbindet den Subunternehmer jedoch nicht von dessen Verantwortung.

25.4. Einstellung der Arbeiten bei grobem Verstoss

Equans behält sich in jedem Fall das Recht vor, bei groben oder wiederholten leichteren Pflichtverletzungen oder Verstössen gegen Sicherheitsvorschriften die sofortige Einstellung der Arbeiten zu verlangen. Der Subunternehmer ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich alles Notwendige vorzukehren, um die Pflichtverletzung zu beenden, und er darf erst dann die Arbeiten fortsetzen, wenn sämtliche anwendbaren Sicherheitsvorschriften wieder eingehalten sind. Solche Massnahmen berechtigen den Subunternehmer weder zur Anpassung der Vergütung unter diesem Vertrag noch zur Geltendmachung von Schadenersatz oder zur Geltendmachung einer Fristverlängerung oder Terminverschiebung. Equans ist berechtigt, einen ihr daraus entstandenen Schaden gegenüber dem Subunternehmer geltend zu machen und mit Forderungen des Subunternehmers zu verrechnen.

26. Ethik

Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung höchster ethischer Standards in allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen. Dies umfasst die Achtung der Menschenrechte, die Förderung fairer Arbeitsbedingungen, die Minimierung von Umweltauswirkungen, die Bekämpfung von Korruption und die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ethik-Kodex: https://www.equans.com/about-us/ethics-compliance.

Im Rahmen der Erfüllung des Vertrages werden die Parteien in ihrem eigenen Namen und im Namen und für Rechnung ihrer Auftragnehmer dieselben Standards einhalten.

Jede Partei behält sich das Recht vor, von der anderen Partei zu verlangen, dass sie die in dieser Klausel eingegangenen Verpflichtungen belegt.

Jede Nichteinhaltung der in dieser Klausel enthaltenen Verpflichtungen stellt eine Nichterfüllung dar, die zur unverzüglichen Aussetzung und/oder unverzüglichen Beendigung dieses Vertrags durch die nicht säumige Partei berechtigt, und zwar auf Kosten und zu Lasten der säumigen Partei.

27. Qualitätsmanagement (QM), Q-Schwerpunkte

Die im Vertrag oder in der Bestellung festgelegten Qualitätsschwerpunkte bezeichnen wichtige Projektanforderungen, auf die der Subunternehmer seine QM-Massnahmen zu konzentrieren hat: Arbeitssicherheit, Umwelt, Funktionalität, Kosten, Termine, Projektabwicklung.

Der Subunternehmer ist Verantwortlich für die Qualität des gesamten von ihm gelieferten Werks und der von ihm gemäss Vertrag zu erbringenden Leistungen. Er trägt die Verantwortung für die Umsetzung der QM-Anforderungen des Vertrags in seiner gesamten Organisation und bei seinen Sub-Subunternehmern, Subbeauftragten und Sublieferanten.

Der Subunternehmer überwacht laufend die Projektrisiken in seinem Verantwortungsbereich und ergreift die notwendigen QM-Massnahmen zu deren Beherrschung. Er macht Equans unverzüglich und schriftlich auf erkannte, relevante Projektrisiken aufmerksam.

28. Öffentliche Abgaben | Sozialleistungen

28.1. Suva und AHV

Der Subunternehmer ist selbstständig erwerbender Subunternehmer und als solcher bei der Suva und bei der AHV registriert. Er ist verpflichtet, seinen Status als selbstständig Erwerbender nachzuweisen und die Unterstellungsverfügung bzw. den Entscheid der beiden Institutionen Suva und AHV verzulegen.

Er rechnet sowohl mit der Suva als auch mit der AHV-Kasse die prämienpflichtigen Löhne ab. Auf Verlangen von Equans hat der Subunternehmer die ordnungsgemässe Bezahlung der Prämien schriftlich nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann Equans die Sicherstellung der fälligen Beträge verlangen oder diese mit befreiender Wirkung direkt an die Suva oder an die AHV-Kasse bezahlen und die Prämienzahlungen mit der Vergütung des Subunternehmers verrechnen.

28.2. Übrige sozialversicherungsrechtliche Beiträge

Der Subunternehmer ist verpflichtet, alle übrigen anfallenden sozialversicherungs-rechtlichen Beiträge zu leisten.

28.3. Mehrwertsteuer (MWST)

Der Unternehmer macht für die Leistungen des Subunternehmers den Vorsteuerabzug geltend. Der Subunternehmer hat deshalb die Umsätze aus Leistung und Lieferung nach den Anforderungen gemäss Art. 37 Abs.1 lit. a bis f MWSTG zu verrechnen.

Die MWST wird auf allen Rechnungen offen ausgewiesen.

28.4. Quellensteuer

Der Subunternehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Quellensteuern zu erheben und abzuliefern.

29. Schriftlichkeitsvorbehalt

29.1. Vertragsänderungen, insbesondere Bestellungsänderungen

Änderungen (inklusive Bestellungsänderungen) und Ergänzungen des Vertrages und seiner Bestandteile sind nur gültig, wenn sie von den Vertragsparteien vorgängig schriftlich vereinbart worden sind.

29.2. Keine stillschweigende Abänderung

Die Parteien erklären ausdrücklich, die vorstehende Formvorschrift als vertraglich vorbehaltene Gültigkeitsform zu verstehen. Sie kann nur durch schriftliche Vereinbarung, nicht aber stillschweigend abgeändert werden.

29.3. Fortbestand der Formvorschrift

Sollten einzelne Arbeiten oder Leistungen des Subunternehmers gleichwohl ohne Einhaltung der vorstehenden Formvorschrift ausgeführt und genehmigt werden, entbindet dies die Parteien für weitere Arbeiten oder Leistungen des Subunternehmers nicht von der Einhaltung der vereinbarten Schriftform noch vom Grundsatz, dass für nicht vorgängig schriftlich vereinbarte Lieferungen und/oder Leistungen des Subunternehmers der Unternehmer diesem unter keinem Rechtstitel eine Vergütung schuldet.

30. Bauhandwerkerpfandrecht

Der Subunternehmer garantiert beziehungsweise sichert dem Unternehmer im Sinne von Art. 111 OR zu, dass keine Bauhandwerkerpfandrechte seitens seiner Subsubunternehmer, Hilfspersonen oder seiner Lieferanten angemeldet oder eingetragen werden. Sollte dieser Fall trotzdem eintreten, so verpflichtet sich der Subunternehmer, auf erstes Verlangen von Equans eine entsprechende Barsicherheit an Equans oder die zuständige Gerichtskasse zu leisten, sodass es weder zu einer provisorischen noch einer definitiven Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts kommt oder solche umgehend wieder gelöscht werden.

31. Meldepflicht bei Personen- und/oder Sachschäden

Sämtliche Ereignisse mit Personenschäden sowie Ereignisse, die eine Gefährdung eines Bauwerkes, des Grundwassers, des öffentlichen und privaten Verkehrs und der Öffentlichkeit allgemein zur Folge hen können oder welche Beschädigungen an Werk- und Versorgungsleitungen betreffen, sind vom Subunternehmer sofort vorab telefonisch und umgehend schriftlich (mit Kopie an Equans) den für die gefährdeten Objekte zuständigen Stellen zu melden.

Vorsorglich hat der Subunternehmer diese Fälle auch seinem Versicherer umgehend zu melden. Schäden und Kosten jeglicher Art, die aus einer verspäteten Versicherungsanmeldung entstehen, trägt der Subunternehmer vollumfänglich selbst.

32. Geheimhaltung

Der Subunternehmer verpflichtet sich, Bestellungsgrundlagen und sonstiges Know-how, Daten und Informationen jeglicher Art und Form, über welche er im Zusammenhang mit der Bestellung Kenntnis erlangt hat, nur im Rahmen des Vertragszwecks zu verwenden und vertraulich zu behandeln. Jede andere Verwendung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Equans.

33. Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Dem Subunternehmer ist es untersagt, Forderungen oder den Vertrag ganz oder teilweise ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Equans ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen, abzutreten oder zu verpfänden.

34. Werbung

Der Hinweis auf die Geschäftsbeziehung mit Equans und die Verwendung der Marke Equans zu Werbe- oder ähnlichen Zwecken bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von Equans.

35. Datenschutz

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten: Wir erheben und verarbeiten personenbezogene Daten gemäss den Bestimmungen des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) und anderer einschlägiger Datenschutzvorschriften.

Personenbezogene Daten werden von uns ausschliesslich zu den in dieser Datenschutzklausel genannten Zwecken erhoben und verarbeitet.

Zweck der Datenerhebung und -verarbeitung: Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschliesslich zu den in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Homepage genannten Zwecken; https://www.bouygues-es.ch/de/datenschutz/.

Personenbezogene Daten werden nicht für andere Zwecke verwendet, es sei denn, der Betroffene hat ausdrücklich eingewilligt oder die Verarbeitung ist gesetzlich zulässig. Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte: Eine Übermittlung personenbezogener Daten an

Ubermittlung personenbezogener Daten an Dritte: Eine Ubermittlung personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Vor einer Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte prüfen wir sorgfältig, ob die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind und treffen geeignete Massnahmen zum Schutz der Daten.

Auskunftsrecht und Berichtigung: Der Betroffene hat das Recht, Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.

Der Betroffene hat das Recht, unrichtige Daten berichtigen zu lassen und die Löschung seiner Daten zu verlangen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

Datensicherheit: Wir treffen angemessene technische und organisatorische Massnahmen, um die Sicherheit personenbezogener Daten zu gewährleisten und sie vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen.

Trotz aller Vorkehrungen kann ein restloses Risiko für die Datensicherheit nicht ausgeschlossen werden. Der Betroffene ist sich dieser Risiken bewusst und akzeptiert diese im Rahmen der Nutzung unserer Dienstleistungen.
Kontaktadresse für Datenschutzanfragen: Für Fragen zum Datenschutz und zur Ausübung von

Kontaktadresse für Datenschutzanfragen: Für Fragen zum Datenschutz und zur Ausübung von Datenschutzrechten kann sich der Betroffene an unsere Datenschutzbeauftragte unter der E-Mail-Adresse privacy@equans.ch wenden.

Änderungen der Datenschutzklausel: Wir behalten uns das Recht vor, diese Datenschutzklausel jederzeit zu ändern oder zu aktualisieren. Die jeweils gültige Fassung ist auf unserer Website verfügbar und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Betroffene wird über wesentliche Änderungen der Datenschutzklausel informiert und hat das Recht, der Verarbeitung seiner Daten gemäss den geänderten Bedingungen zu widersprechen.

Allgemeine Bedingungen für Subunternehmer (ABSub) der Unternehmen von Gesellschaften der Equans Switzerland Gruppe

Version 1. Juli 2024



36. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages (inkl. dieser ABSub) lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

37. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Hauptsitz der Auftraggeberin. Equans ist aber auch berechtigt,

den Subunternehmer an seinem Sitz zu belangen.
Auf das Rechtsverhältnis und sich daraus oder in dessen Zusammenhang allfällig ergebende
Streitigkeiten ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) werden ausdrücklich wegbedungen.

Zürich, den 1. Juli 2024

Equans Switzerland AG EnerTrans Switzerland AG Equans Switzerland Process Automation AG Equans Switzerland Facility Management AG Kummler+Matter EVT AG